

<i>Name:</i>	die Staatsreformer Deutschland
<i>Kurzbezeichnung:</i>	SR
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Unter den Ulmen 150
50968 Köln**

Telefon: **(01 75) 9 29 37 77**

Telefax: **-**

E-Mail: **info@staatsreformer.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 10.12.2021)

Name:

die Staatsreformer Deutschland

Kurzbezeichnung:

SR

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

Vorsitzender:

Alexander Nickel

Stellvertreter:

Johannes Koob

Schatzmeister:

Marco Moro

Landesverbände:

./.

Satzung der Partei

die Staatsreformer Deutschland

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

(1) Die Partei *die Staatsreformer Deutschland* ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Parteiengesetzes. Die Partei orientiert sich dabei ausdrücklich an den Regeln des demokratischen Rechtsstaates sowie seiner Gesellschaftsordnung.

(2) Der Name der Partei lautet *die Staatsreformer Deutschland*. Die Kurzbezeichnung lautet SR.

(3) Der Sitz der Partei ist Köln.

(4) Das Tätigkeitsgebiet der Staatsreformer ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Staatsreformer kann jede/jeder werden, die/der das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Staatsreformer anerkennt. Es ist nicht zulässig, dass die Mehrheit der Mitglieder oder die Mitglieder der jeweiligen Vorstände in der Mehrheit ausländische Staatsbürger/innen sind.

(2) Mitglied der Staatsreformer können nur natürliche Personen sein. Die Bundespartei führt hierzu ein zentrales Mitgliederverzeichnis.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei Staatsreformer und anderen Partei oder Wählergruppe ist nicht vorgesehen, kann aber in Ausnahmefällen mit einfacherer Mehrheit des Bundesvorstandes nach Stellung des Aufnahmeantrags entschieden werden.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Partei Staatsreformer wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Nach der Gründung weiterer Landesverbände) wird die Mitgliedschaft bei der niedrigsten Parteigliederung erworben, welche sich aus dem Wohnort des Mitglieds ergibt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung, so lange die Satzung der Gliederung nichts anderes bestimmt. Aufnahmeanträge können postalisch an die Bundesgeschäftsstelle oder online über die Internetseite der Partei bzw der zentralen Kontakt-eMail-Adresse eingereicht werden.

(3) Über Aufnahmeanträge von Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand mit einfacherer Mehrheit.

(6) Jedes Mitglied erhält einen digitalen Mitgliedsausweis in Form eines QR-Codes.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der Staatsreformer zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Staatsreformer zu beteiligen. Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen.

(2) Parteiinterne Angelegenheiten können per mehrheitlichem Beschluss durch den jeweiligen Vorstand als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können wiederum nur per zweidrittel-Mehrheit von diesem Status befreit werden.

(3) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(4) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied auch Mitglied des jeweiligen Gebietsverbandes ist, seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat, sowie mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Auf Parteitag ist die Ausübung des Stimmrechts nur möglich, wenn das Mitglied nicht im Rückstand oder maximal 1 Monat im Rückstand ist.

(5) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Parteiaustritt muss schriftliche an den Bundesvorstand erfolgen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Partei endet durch Tod, Austritt oder Aberkennung der Wählbarkeit.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind Parteiinterne Unterlagen sowie Parteieigentum zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht immer nur für den Jahresbeitrag anteilig berechnet ab dem Folgemonat der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 - Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 60,00 Euro pro Kalenderjahr und ist jeweils zum Jahresbeginn fällig. Den Mitgliedgliedern wird die Erteilung einer Einzugsermächtigung empfohlen, um den organisatorischen Aufwand gering zu halten.

(2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat in dem der Eintritt stattfindet.

(5) Für Schüler/innen, Auszubildende und Studenten/innen gilt ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag von 12,00 Euro pro Kalenderjahr. Erwerbslose sind ab dem Tag der Erwerbslosigkeit bis zur Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit vom Mitgliedsbeitrag vorübergehend befreit. Weitere Sonderregelungen beschließt der Bundesvorstand mit einfacherer Mehrheit.

§ 7 - Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Staatsreformer und fügt ihr damit Schaden zu, so kann der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden, Ausschluss aus der Staatsreformer. Der Vorstand muss dem Mitglied vor dem Beschluss der Ordnungsmaßnahme eine Anhörung gewähren. Der Beschluss, sowie eine schriftliche Begründung, ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen zu überstellen.

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn er vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Staatsreformer verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand beim zuständigen Schiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Bei einem Ausschluss durch das zuständige Schiedsgericht muss Dieses eine schriftliche Begründung verfassen.

(3) Untergliederungen können in ihren Satzungen eigene Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen treffen. Auch Ordnungsmaßnahmen einer Untergliederung wirken für die Gesamtpartei.

(4) Die Mitgliedschaft ruht im Falle eines Ausschlusses bis zum Abschluss eines möglichen Berufungsverfahrens.

(5) Die parlamentarischen Gruppen der Staatsreformer sind gehalten, einen rechtskräftig ausgeschlossenen oder einen ausgetretenen Mitglieder aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(6) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Staatsreformer sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände sind möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft.

Ein Gebietsverband, welcher von den Ordnungsmaßnahmen betroffen ist, kann des Weiteren ein Schiedsgerichtsverfahren einleiten.

(7) Das Schiedsgericht kann statt der verhängten oder beantragten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

(8) Anträge auf Ordnungsmaßnahme gegen Mitglieder des amtierenden Bundesvorstandes sind beim Bundesschiedsgericht in Schriftform und mit Angabe von Gründen einzureichen.

(9) Sollte im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahren keine Einigung erzielt werden, so kann ein Schiedsgericht höherer Stufe berufen werden.

§ 8 - Gliederung

(1) Die Staatsreformer gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.

(2) Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

(3) Gebietsverbände und Auslandsgruppen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen, ausgenommen hiervon sind der Bundesverband und die Landesverbände.

(4) Wenn eine unmittelbar dem Bundesverband nachgeordnete Gliederung zu einer Mitgliederversammlung einlädt, dann ist der Vorstand des Bundesverbandes hierüber unverzüglich zu informieren. Die Information hat den Wortlaut der Einladung, Zeitpunkt und Form des Versandes sowie die vorläufige Tagesordnung zu enthalten.

(5) Wenn eine unmittelbar dem Bundesverband nachgeordnete Gliederung eine Mitgliederversammlung durchgeführt hat, dann ist eine von Versammlungsleitung und Protokollierendem unterzeichnete Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Bundesverbandes zu hinterlegen. Dies hat innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(6) Sofern auf einer Mitgliederversammlung einer unmittelbar dem Bundesverband nachgeordneten Gliederung eine Vorstandswahl stattgefunden hat, sind dem Vorstand des Bundesverbandes die Namen und Mitgliedsnummern sowie Kommunikationsadressen (E-Mail und Telefonnummer) der Mitglieder des Gliederungsvorstandes unverzüglich mitzuteilen.

(7) Sofern Mitglieder eines Gliederungsvorstandes aus diesem Vorstand ausscheiden, ist dies dem Vorstand des Bundesverbandes unverzüglich durch den verbliebenen Vorstand anzuzeigen. Sollte der gesamte Vorstand zurücktreten, ist diese Mitteilung durch das Mitglied vorzunehmen, das bisher den Vorsitz des Gliederungsvorstandes innehatte.

(8) Wenn im Verbandsgebiet einer dem Bundesverband unmittelbar nachgeordneten Gliederung bzw. dieser nachgeordneten Gliederungen Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden, dann hat sie unmittelbar nachgeordnete Gliederung hierüber den Vorstand des Bundesverbandes unverzüglich zu informieren. Diese Information enthält Angaben dazu, gegen wen die Ordnungsmaßnahme gerichtet ist, den Zeitpunkt der Anordnung und die Art und den Umfang der Ordnungsmaßnahme.

(9) Die dem Bundesverband nachgeordneten Gliederungen haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ihrer Berichtspflicht nachkommen zu können.

§ 9 - Bundespartei und Landesverbände

(1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Staatsreformer zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Staatsreformer richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

§ 10 - Organe der Bundespartei

(1) Organe sind der Vorstand, der Bundesparteitag, das Bundesschiedsgericht, das Schiedsgericht der Länder und einmalig die Gründungsversammlung.

(2) Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem politischen Geschäftsführer und optional dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und optional dessen Stellvertreter, und dem Generalsekretär und dessen erstem, und optional zweitem Stellvertreter. Die Vorsitzenden und politischen Geschäftsführer sind für die politische Leitung und politische Außenvertretung, die Schatzmeister für die Finanzangelegenheiten, und die Generalsekretäre für die innerparteiliche Organisation und Verwaltung zuständig. Scheidet ein Amtsträger aus dem Vorstand aus, übernimmt dessen Stellvertreter sein Amt.

(3) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte ist der Bundesvorsitzende allein berechtigt, die Staatsreformer nach außen zu vertreten. Kann der Vorsitzende dieser Aufgabe nicht nachkommen, so geht die Vertretung auf den Stellvertreter über. Sollte dieser ebenfalls der Aufgabe nicht nachkommen können, so geht die Vertretung auf den Schatzmeister über. Die Vertretung gegenüber Banken und sonstigen Kreditinstituten erfolgt durch den Schatzmeister und seine Stellvertreter; falls keine stellvertretenden Schatzmeister gewählt sind oder der Schatzmeister seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen kann, zusätzlich durch den Vorsitzenden. Diese Personen haben diesbezüglich Alleinvertretungsrecht und können Untervollmachten erteilen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(4) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag mindestens einmal im Kalenderjahr gewählt. Der Bundesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands im Amt. Ist ein Vorstandsamt durch Rücktritt oder eine geheim abzustimmende Abwahl unbesetzt, so kann dieses vom Bundesparteitag durch Nachwahl neu besetzt werden. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der Neuwahl des Vorstandes.

(5) Der Bundesvorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(6) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.

(7) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen.

- (8) Die Führung der Bundesgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.
- (9) Der Bundesvorstand liefert zum Parteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Bundesparteitag oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche gelten machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.
- (10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz, wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über.
- (11) Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der/die Dienstälteste Landesverbandsvorstand kommissarisch die Geschäfte bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Bundesvorstand gewählt hat.
- (12) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.
- (13) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied mindestens 6 Wochen vorher ein; die Einladung erfolgt in Textform oder durch Veröffentlichung auf der Website der Partei. Sofern die Einladung weder in Textform noch auf der Website rechtzeitig erfolgen kann, erfolgt die Einladung durch den Bundesanzeiger. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- (14) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (15) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.
- (16) Der Bundesparteitag beschließt über die Schiedsgerichtsordnung und die Finanzordnung, die Teil dieser Satzung sind.
- (17) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.
- (18) Der Bundesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Parteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.
- (19) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das PartG eingehalten wird. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.
- (20) Die Entscheidungen des Bundesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

§ 11 - Bewerberaufstellung für Wahlen

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.
- (2) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

§ 12 - Zulassung von Pressevertretern und Gästen

- (1) Sämtliche Mitgliederversammlungen des Bundesverbandes und seiner Gliederungen auf allen Ebenen haben grundsätzlich öffentlich stattzufinden. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann nur zeitweise erfolgen, wenn dies dem Schutz von Persönlichkeitsrechten dienlich ist.
- (2) Gäste und Pressevertreter besitzen kein Rederecht und kein Stimmrecht, können aber auf mehrheitlichem Beschluss hin während der Versammlung ein Rederecht erhalten.
- (3) Gäste und Pressevertreter welche sich ohne ein vorherig erteiltes Rederecht an einer Mitgliederversammlung beteiligen, können nach einer einmaligen Verwarnung durch den Sitzungsleiter des Raumes verwiesen werden.

§ 13 - Besondere Antragsformen und Antragseinreichung

- (1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Parteitag, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Bundesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages schriftlich beim Bundesvorstand eingegangen ist.
- (3) Die Regelungen aus Absatz 1 und 2 gelten ebenso für eine Änderung des Parteiprogramms
- (4) In allen übrigen Fragen der Antragseinreichung vor dem Bundesparteitag gilt eine Antragsordnung. Diese kann mit Wirkung zum nächsten Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 14 - Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.
- (4) Die Landesverbände müssen eine Bestimmung in ihrer Satzung aufnehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

§ 15 - Verbindlichkeit der Bundessatzung

Die Satzungen der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

§ 16 - Koalition und Regierungsbildung

(1) Sollte die Bundespartei im Anschluss an eine Bundestagswahl eine Koalition zur Regierungsbildung eingehen oder eine Regierung alleine stellen, so darf diese maximal eine Legislaturperiode (4 Jahre) andauern. Nach Beendigung einer solchen Legislaturperiode muss die Partei in der folgenden Legislaturperiode eine Oppositionspartei werden oder im Ausnahmefall eine Auflösung nach §14 anstreben.

(2) Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen vorab durch den Bundesvorstand auszuarbeiten und zu beschließen, um die Regelung unter §16(1) konsequent umzusetzen zu können.

§ 17 - Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei und seiner Untergliederungen sind Ehrenämter. Eine Vergütung soll nur in begründeten Fällen erfolgen und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

(2) Notwendige Kosten und Auslagen, die einem Amtsträger, einem Beauftragten oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen, durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag und nach Vorlage der notwendigen Nachweise erstattet. Durch Vorstandsbeschluss kann eine pauschale Aufwandsvergütung festgesetzt werden.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten.

§ 18 - Spenden

(1) Die Partei darf je natürlicher und je juristischer Person maximal 1.000,00 Euro pro Jahr an Spende annehmen. Höhere Spendenbeträge sind nur wie unter §18(3) definiert zulässig. Auch eine Stückelung auf mehrere Beträge welche in der Summe über 1.000,00 Euro pro Jahr ergebenen würde, jedoch von derselben Person stammen, sind nicht zulässig.

(2) Bei einer natürlichen Person wird auch dessen Ehepartner sowie dessen Abkömmlinge im Sinne des Höchstbetrages unter §18(1) als eine Person gerechnet. Ebenso gilt dies bei juristischen Personen in Bezug auf mehrheitlich verbundene Unternehmen.

(3) Spenden ab einem Betrag von 1.001,00 Euro bis 100.000,00 Euro bedürfen der mehrheitlichen und schriftlichen Zustimmung in einer hierzu einzuberufenden Sitzung des Bundesvorstands. Spenden über 100.000,00 Euro sind nicht zulässig.

(4) Spenden wie unter §18(3) beschrieben, müssen innerhalb von maximal 10 Arbeitstagen auf einer geeigneten öffentlich zugänglichen Internetplattform, wie beispielsweise der Internetseite des Bundesverbandes der Partei, mit Vor- und Nachnamen des Spenders bekanntgegeben werden.

(5) Alle Spenden müssen dem Bundesgeschäftsstelle zentral erfasst werden.

(6) Grundsätzlich gilt, dass die nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Parteitag vorbehaltenen Beschlussfassungen nicht anderweitig zugewiesen bzw. herbeigeführt werden können.

§ 18 - Basisentscheid und Basisbefragung

(1) Die Mitglieder fassen in einem Basisentscheid einen Beschluss, der einem des Bundesparteitags gleichsteht. Ein Beschluss zu Sachverhalten, die dem Bundesparteitag vorbehalten sind oder eindeutig dem Parteiprogramm widersprechen, gilt als Basisbefragung mit

lediglich empfehlendem Charakter. Urabstimmungen gemäß §6 (2) Nr.11 PartG werden in Form eines Basisentscheids durchgeführt, zu dem alle stimmberechtigten Mitglieder in Textform eingeladen werden. Die nachfolgenden Bestimmungen für Anträge bzw. Abstimmungen gelten sinngemäß auch für Personen bzw. Wahlen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle persönlich identifizierten, am Tag der Teilnahme stimmberechtigten Mitglieder gemäß §4(4), die mit ihren Mitgliedsbeiträgen nicht im Rückstand sind. Um für Quoren und Abstimmungen berücksichtigt zu werden, müssen sich die teilnahmeberechtigten Mitglieder zur Teilnahme anmelden.

(3) Über einen Antrag wird nur abgestimmt, wenn er innerhalb eines Zeitraums ein Quorum von Teilnehmern als Unterstützer erreicht oder vom Bundesparteitag eingebracht wird. Der Bundesvorstand darf organisatorische Anträge einbringen. Konkurrierende Anträge zu einem Sachverhalt können rechtzeitig vor der Abstimmung eingebracht und für eine Abstimmung gebündelt werden. Eine erneute Abstimmung über den gleichen oder einen sehr ähnlichen Antrag ist erst nach Ablauf einer Frist zulässig, es sei denn die Umstände haben sich seither maßgeblich geändert. Über bereits erfüllte, unerfüllbare oder zurückgezogene Anträge wird nicht abgestimmt. Der Bundesparteitag soll die bisher nicht abgestimmten Anträge behandeln.

(4) Vor einer Abstimmung werden die Anträge angemessen vorgestellt und zu deren Inhalt eine für alle Teilnehmer zugängliche Debatte gefördert. Die Teilnahme an der Debatte und Abstimmung muss für die Mitglieder zumutbar und barrierefrei sein. Anträge werden nach gleichen Maßstäben behandelt. Mitglieder bzw. Teilnehmer werden rechtzeitig über mögliche Abstimmungstermine bzw. die Abstimmungen in Textform informiert.

(5) Die Teilnehmer haben gleiches Stimmrecht.

§ 19 - Urabstimmung

(1) Jedes Parteimitglied welches mindestens 12 Monate Mitglied der Partei ist, ist berechtigt, das Verfahren für eine Urabstimmungsinitiative einzuleiten.

(2) Eine Urabstimmungsinitiative muss mindestens folgende Bestandteile enthalten: Titel und Text des Antrags, Name und Anschrift mindestens eines Initiators, Verband des Initiators, rechtskräftige Unterschrift von 25% der Parteimitglieder.

(3) Der Text zum Antrag der Urabstimmung muss eine Abstimmungsfrage enthalten, die mit JA, NEIN oder ENTHALTUNG beantwortet werden kann. Andere Formen sind nicht zulässig.

(4) Das Ergebnis einer Urabstimmung hat den Rang eines Parteitagsbeschlusses. Soweit das Parteigesetz eine Aufgabe zwingend dem Parteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für die Entscheidung des Parteitages.

(5) Die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen der Zustimmung in einer Urabstimmung. Der entsprechende Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

§ 20 - Finanzordnung

(1) Der Parteivorstand ist verpflichtet eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben pro Kalenderjahr, sowie deren Art, aufzustellen und entsprechend in Form eines Rechenschaftsberichts abzulegen. Des Weiteren ist über das Vermögen der Partei entsprechend Buch zu führen. Der Rechenschaftsbericht muss bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Folgejahres vorgelegt werden.

(2) Der Parteivorstand ist verpflichtet, einen geprüften Rechenschaftsbericht mit entsprechender Erläuterung über Herkunft und Verwendung der Mittel dem Präsidenten des Deutschen Bundestags bis zum 30.09. des Folgejahres auf Verlangen vorzulegen

(3) Der Schatzmeister kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung seiner unmittelbaren Gliederungen. Er hat das Recht auch in deren Gliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs.3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat der jeweils höhere Gebietsverband das Recht und die Pflicht durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Gliederungen zu gewährleisten.

§ 21 - Beschlussfassung

(1) Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder notwendig.

(2) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung eines Organs erfordern die zweidrittel Mehrheit.

(3) Die Organe können durch Geschäftsordnung vorsehen, dass Umlaufbeschlüsse mit einfacher Mehrheit aller Organmitglieder gefasst werden können, sofern sie sicherstellen, dass jedes Organmitglied eine Beratung vor der Beschlussfassung verlangen kann.

(4) Die Organe können einzelne Beschlusskompetenzen durch Geschäftsordnung auf Ausschüsse, einzelne Organmitglieder oder Beauftragte delegieren.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe des Bundesverbands und aller Gliederungen mit Ausnahme der Parteitage. Die Absätze 1, 3 und 4 sind auf die rechtsprechenden Beschlüsse der Schiedsgerichte nicht anwendbar.

(6) Die Gliederungen können durch Satzung von den Bestimmungen dieses Paragraphen abweichen.

die Staatsreformer Deutschland

Köln, den 27.08.2021

Parteiprogramm

Version 1.3 (Dezember 2021)

Vorwort

In den letzten Jahrzehnten hat sich in fast allen europäischen Ländern die Demokratie als Staatsform gefestigt und in vielerlei Hinsicht bewiesen und bewährt.

Die Demokratie und die Werte welche in unserer Demokratie gelebt werden, sind auch jene, welche die Partei *die Staatsreformer Deutschland* achten und schätzen.

Neben ihren vielen Stärken zeigt unser Staatssystem denn noch gegenüber weltweit konkurrierenden Staatsformen in vielen Bereichen ihre Schwächen und bedarf daher in ihren Ausprägungen einer ständigen Anpassung und Verbesserung und letztendlich auch Reformen.

Über viele Jahrzehnte sind hochkomplexe und insbesondere bürokratische Regelwerke, Abhängigkeiten und Zusammenhänge entstanden, welche einen effizienten Staat im Sinne eines möglichst guten, sicheren und zukunftsfähigen Lebensstandards der Bürgerinnen und Bürger immer erschwerter möglich machen. Besonders ist dies daran faktisch zu belegen, dass Bürgerinnen und Bürger gerade in den letzten Jahren immer mehr an Vertrauen in den Staat, seine Politik und dessen Handlungsfähigkeit verlieren.

Die Welt ist aus umweltpolitischer, kultureller und insbesondere wirtschaftlicher Sicht eine komplett Andere als noch vor einigen Jahrzehnten. Unser Staat muss sich auf diese neue Welt anpassen, tut sich aber sehr schwer damit und gerät somit in eine weltpolitische und wirtschaftliche Defensive beziehungsweise Schwäche.

Es bedarf daher umfangreicher und tiefgreifender Staatsreformen in der Bundesrepublik Deutschland und dessen Bundesländern. Darüber hinaus ist auch eine Reform der Zusammenarbeit von Bund und Ländern dringend notwendig.

Nur durch solche Staatsreformen kann Deutschland in der neu entstehenden Welt erfolgreich bestehen und andere Länder, insbesondere innerhalb der EU, in diese modernen Bestrebungen und gemeinsamen Grundwerte freundschaftlich einbinden.

Letztendlich ist es ein breiter Konsens in der Bevölkerung, dass alle etablierten Parteien diese grundlegenden Reformen über viele Jahre viel zu zögerlich angegangen sind und aktuell auch, abgesehen von altbekannten politischen Phrasen und wagen Absichtserklärungen, keinen Anschein machen, dass sich dieses politische Verhaltensmuster mittelfristig ändern würde.

Als neue und völlig unabhängige Partei (ohne auf nur ein Sachgebiet zu fokussieren, ohne Klientelpolitik und ohne nach altbekannten Links-/Rechts-Mustern zu arbeiten)

wollen *die Staatsreformer Deutschland* zu diesen Reformarbeiten durch gezieltes, breites und ehrliches Einbinden der Bevölkerung sowie unter Einbeziehung und möglichst Leitung durch Experten je Sachthema aktiv zur Umsetzung beitragen.

1) Staat und Struktur Bund/Länder

Wie bereits vor einigen Jahren während der Flüchtlingskrise so zeigte sich auch in 2020/2021 während der SARS-CoV-2-Krise, dass der Staat nicht effizient und schnell genug handeln kann. Dabei ist festzustellen und zu respektieren, dass Behördenmitarbeiter sicherlich ihre volle persönliche Leistung einbringen. Die Probleme liegen vielmehr in der hochkomplexen Organisation und den Zuständigkeitsproblematiken des Staates selber. Hier bedarf es dringend umfangreicher Reformen.

Jedoch nicht nur für Krisensituationen, sondern auch für das Zusammenarbeiten der Behörden müssen Konzepte und Regelwerke ausgearbeitet werden, welche eine deutliche Effizienzsteigerung und Deregulierung ermöglichen. Dabei darf es strukturell keine Denk- und Diskussionsverbote geben, auch wenn durch Umsetzung dieser Konzepte Anpassung an Regelungen im Rahmen des Grundgesetzes nötig wären, insoweit das diese im Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegen.

Insbesondere muss die Struktur und Kompetenzen-Regelung des Staates in Bezug auf Bundesaufgaben und Länderaufgaben umfassend reformiert werden. Hierzu müssen Staatsstrukturen und wirtschaftspolitische Strategien anderer Länder wie beispielsweise Schweiz, Frankreich, Schweden, USA (Liste der Länder nur auszugsweise) vergleichend herangezogen und geprüft werden, um Konzepte für ein effizientes und gerechtes Staatsmanagement ausarbeiten zu können.

In Bezug auf ein effizientes Staatsmanagement sehen die Staatsreformer die Notwendigkeit verschiedene Zuständigkeiten auf Bundesebene und auf Kommunalebene zu verlagern, und damit deutlich weniger auf die Ebene der Bundesländer. Dies schafft Bürgernähe, regionale Stärkenbildung sowie Bundesweites starkes, einheitliches und schnelles Agieren.

Die Partei Staatsreformer sehen die Notwendigkeit, die Abgeordnetenzahl des Bundestags möglichst zur nächsten Bundestagswahl auf 500-520 Mitglieder abzusenken. Eine Mitgliederzahl wie im aktuellen Bundestag führt zu keiner Verbesserung der politischen Arbeit, sondern bremst diese. Eine Reform mit einer möglichst einfacheren Berechnungsformel wird hierzu erarbeitet.

2) Wirtschaftspolitik, Forschung und Entwicklung

Die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland können zurecht stolz auf den Ruf von „Made in Germany“ sein. Massive wirtschaftspolitische Veränderungen in anderen Ländern der Welt führen zurzeit jedoch dazu, dass die deutsche Wirtschaft sowie Forschung und Entwicklung im Land zunehmend aus der weltweiten Gruppe der führenden Länder gedrängt werden.

Deutschland hat in einigen Zukunftstechnologien bereits die Gruppe der führenden Länder verlassen. Als hierzu deutlich erkennbares Beispiel kann die Softwareentwicklung und Mikroelektronik genannt werden. Hier ist über Jahrzehnte hinweg kaum strategische Unterstützung seitens der Politik erfolgt. Aber auch in der Automobilindustrie sowie der Biotechnologie verliert Deutschland an Innovationskraft und damit weltweitem Marktanteil.

Die Staatsreformer treten dafür ein, am Standort Deutschland deutlich intensiver in Zukunftstechnologien zu investieren beziehungsweise diese zu fördern. Hierzu müssen existierende hochkomplexe und bürokratische Förderstrukturen, auch im Zusammenhang mit der EU, dringend abgebaut werden, um so am entscheidenden Erfolgsfaktor „Entwicklungsgeschwindigkeit“ zu gewinnen.

Es ist keine Zeit mehr, um weitere Jahre in Diskussionen und komplexe, bremsende Fördermechanismen zu verlieren. Es ist jetzt die Zeit den zahlreichen „Machern“ in Deutschland Möglichkeiten zu bieten, sich im Land frei und schnell entfalten zu können. Die Staatsreformer wollen finanzielle Möglichkeiten schaffen, um so einen besseren Handlungsrahmen für diese Macher zu ermöglichen. So soll Deutschland auf breiter Fläche wirtschaftlich stärker werden können. Gezielt müssen hierbei darüber hinaus Kleinstunternehmer und insbesondere Einzelunternehmer unbürokratisch gefördert und gestützt werden.

Eine weitere notwendige Reform sind politische und strategische Entscheidungen in Bezug auf Importzölle. Hier müssen umfangreich und gezielt Produkte gewählt werden, welche in Deutschland sowie in Gemeinschaft innerhalb der Europäischen Union, hergestellt werden oder in größerem Umfang hergestellt werden sollen. Die Entscheidung zur Herstellung solcher Produkte muss durch entsprechende zollpolitische Maßnahmen geschützt werden, auch wenn hierzu gegebenenfalls Produktpreissteigerungen aufgrund von Herstellungskosten in Kauf genommen werden müssen.

Letztendlich muss auch das Konzept der globalen, freien Marktwirtschaft reformiert werden, da dieses in globalen marktwirtschaftlichen Zusammenhängen deutliche Defizite aufweist. Hierzu muss der Staat regulatorisch intensiver einschreiten, um die Wirtschaft in Deutschland und im Binnenmarkt Europas zu schützen und zu stärken.

3) Umweltpolitik und Energiewende

Die Erkenntnis, dass eine umfassende Energiewende dringend notwendig ist, wird mittlerweile durch den Großteil der Bevölkerung getragen. Dies betrifft im Wesentlichen die Energieerzeugung, die Industrieproduktion, den Verkehr sowie die Landwirtschaft und Ernährung. Handeln wir nicht jetzt, so belegen wissenschaftliche Erkenntnisse klar, dass unser Heimatplanet in zwei Generationen unumkehrbar in einem katastrophalen lebensfremden Zustand sein wird. Es gebietet die Menschlichkeit und die Verantwortung für unsere Nachkommen, jetzt zu handeln.

Die Staatsreformer treten dafür ein, deutlich schärfere Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung umzusetzen. Aktuelle Vereinbarungen zu Klimaabkommen gehen dabei nicht weit genug. Es sind Maßnahmen nötig, die unsere aktuellen Gewohnheiten

deutlich zur Veränderung zwingen. Bei einigen Gewohnheiten werden Verzichtes unabdingbar sein. Es ist aber ein alternativloses Muss unseren Nachfolgenerationen zur Liebe. Die Staatsreformer erkennen an, dass ein Großteil der Bevölkerung dies so sieht. Es ist daher der Staat der hierzu Regelungen vorgeben muss, die dann für alle gelten, ohne dabei die Wirkung durch eine Vielzahl von Ausnahmen zu verfehlen.

Gegebenenfalls müssen Marktbeschränkungen oder auch Importbeschränkungen eingesetzt werden, um die nötigen Effekte zu erzielen oder auch um andere Länder zum Umdenken zu motivieren. Durch umweltpolitische Beschränkungen können in einigen Fällen deutliche Preissteigerungen entstehen, welche in Kauf genommen werden müssen.

Zur Energieerzeugung müssen Unternehmen und deren Zulieferer im Bereich der erneuerbaren Energie (Solartechnik, Windkraft, Wasserstoff etc.) massiv gefördert und geschützt werden. Hier muss ein europaweiter gemeinschaftlicher Herstellermarkt ausgebaut und gesichert werden. Zusätzlich darf die Atomenergie nicht ausgeschlossen werden. Am beschlossenen Atomausstieg im Rahmen der aktuellen aktiv eingesetzten Reaktor-Technologien soll festgehalten werden. Jedoch muss die Forschung und Entwicklung im Bereich von Reaktoren der 4. Generation intensiviert werden. Hierbei muss der Fokus auf Technologien liegen, welche einen sogenannten Supergau ausschließen können.

4) Arbeitsmarkt und Soziales

Es gibt nur ein langfristig funktionierendes und damit umsetzbares Konzept, um den Arbeitsmarkt und damit auch die Sozialpolitik zu stabilisieren: Dies ist die Förderung einer starken Wirtschaftspolitik. Denn der Staat kann langfristig nur das an Sozialleistungen ausgeben, was er durch Steuern einnimmt.

Es ist eine Pflicht jeder Bürgerin und jedes Bürgers, und damit auch des Staates sowie der Unternehmen in diesem Staat, die immer weitere auseinanderlaufende Schere zwischen Arm und Reich zu verkleinern. Dies Auseinanderlaufen durch staatliche Maßnahmen insbesondere bei hohen Einkommen/Gewinnen zu regulieren hat weitestgehend nur kurzfristige Effekte, den es führt langfristig zu Kapitalabfluss der nicht verhinderbar ist.

Eine Stärkung der Wirtschaft, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, führt zu mehr Arbeitsplätzen und senkt die Arbeitslosenquote. Um Arbeitsplätze zu schaffen müssen insbesondere kleine Unternehmen deutlich stärkere Anreize durch den Staat erhalten.

5) Außen- und Sicherheitspolitik

Die Veränderungen der politischen Kräfte in der Welt hat bisher noch immer nicht zu einer Veränderung der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik geführt. Hier muss die Bundesrepublik Deutschland in deutlich höherer Frequenz mit ihren europäischen Partner Positionen beziehen und Verantwortung tragen.

Allzu sehr hat sich insbesondere die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Konflikten der Verantwortung entzogen. Es ist Zeit, dass sich die Bundesrepublik Deutschland auch den Verantwortungen gemeinsam mit anderen europäischen Ländern für die Zeit vor dem 2. Weltkrieg (teilweise sogar auch danach) stellt. Dies insbesondere in Bezug auf afrikanische, arabische und asiatische Staaten. Die Staatsreformer wollen hier den Dialog stärken.

Eine langfristig positive Außenpolitik geht nur durch Begegnung und gegenseitigen Respekt. Das bedeutet im Kern ein deutlich höheres friedliches Engagement weltweit.

Die Staatsreformer stehen auch dafür ein, die Beziehungen zu den USA sowie zu Russland gleichermaßen zu gewichten und deren Kultur zu respektieren, um so eine friedliche Zusammenarbeit zu ermöglichen und zu stärken. Aus historischen Aspekten heraus eignet sich gerade die Bundesrepublik Deutschland am Ehesten, um aktiv an den Bemühungen zur Verbesserung der Beziehung zwischen den USA und Russland zu arbeiten.

6) Steuergesetzgebung

Bereits seit vielen Jahren existiert die Diskussion zur Reform der Steuergesetzgebung, insbesondere im Hinblick darauf, bürokratische und komplexe Regelungen zu entflechten.

Die Staatsreformer sehen Restrukturierung der Steuergesetzgebung (Einkommenssteuer sowie Unternehmenssteuern) als eine unabdingbare Maßnahme, um die Attraktivität der Bundesrepublik für Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen sowie um den Standort Deutschland für Investitionen aus dem Ausland interessant zu machen. Auch aber um die Unternehmensbesteuerung innerhalb Deutschlands und Europas fairer und transparenter zu gestalten und Steuervermeidungsstrategien stärker zu unterbinden.

Daher muss im Rahmen einer Expertenkommission diese Aufgabenstellung angegangen werden, sodass eine zeitnahe Umsetzung erreicht werden kann.

In Bezug auf die Einkommenssteuer sprechen sich die Staatsreformer gegen die Einführung einer verpflichtenden „Reichensteuer“ aus. Die Staatsreformer wollen eine zusätzliche Besteuerung bei Jahreseinkommen über 120.000,00 Euro einführen, welche jedoch ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgt. Ab Jahreseinkommen von 120.000 Euro soll diese zusätzliche Steuer 1% betragen, ab 240.000 Euro soll diese 2% betragen. Diese Steuereinnahmen sollen ausschließlich in Bildungsinvestitionen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland fließen. Die zusätzlichen Einnahmen aus dieser Besteuerung dürfen jedoch nicht an anderer Stelle zur Reduzierung der Budgets für Bildung führen.

7) Bildungspolitik

Die Bildungspolitik in Deutschland ist im Hinblick auf den Umgang mit unserer jungen Generation ein Desaster. Wir müssen uns hier ein Beispiel an anderen Ländern nehmen, welche die junge Generation viel mehr in den Vordergrund stellen. Die

Bundesrepublik Deutschland ist ein relativ reiches Land und schafft es seit Jahrzehnten nicht, eine umfassende Bildungsreform zu verwirklichen. Dabei stehen Kompetenzfragen zwischen Bund und Ländern fast immer im Weg. Viele Länder welche einen deutlich geringeren Wohlstand haben, investieren deutlich mehr in Bildung.

Die Staatsreformer stehen für deutlich höhere Investitionen in Bildung ein, auch wenn dies wie in Abschnitt 6 erläutert Steuererhöhungen bedeutet.

Bildungspolitik ist nicht nur eine Frage von mehr oder weniger Digitalisierung an Schule oder Hochschulen, sondern insbesondere auch eine Frage von Investitionen in Infrastruktur, Bildungsmaterialien und vor allem in Lehrerinnen und Lehrer. Hier ist aus Respekt vor deren Leistungen und Verantwortung gegenüber der jungen Generation eine mittelfristige Erhöhung der Bezüge geboten und unabdingbar.

Höhere Leistungen in Schulen und Hochschulen sind der langfristige Garant für eine sich positiv entwickelnde Gesellschaft in Deutschland.

8) Kultur und Integration

Es ist ein Fakt, dass Deutschland ein multikulturelles Land geworden ist. Der Einfluss von verschiedenen Kulturen bereichert das Land deutlich und macht es offen, stark und innovativ für die Zukunft.

Für Deutschland ist es ein Zugewinn andere Kulturen zu integrieren. Hierzu müssen offen und ehrliche Konzepte erarbeitet und umgesetzt werden.

Dabei müssen wir auch daran arbeiten, andere von unseren Grundwerten und unserem Rechtssystem zu überzeugen.

9) Pressefreiheit und Medien

Durch eine immer stärker werdende Konzentration auf wenige große Medienkonzerne ist die Pressefreiheit langfristig in Gefahr, da zu viel Meinungsmacht gebündelt wird. Der einzige Weg diese Gefahr zu minimieren ist es, in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere kleinen Medienunternehmen einen stabilen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmen zu bieten, in welchem sich diese frei entwickeln können.

Das Konzept des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist aus Sicht der Staatsreformer ein weiterer Garant für Presse- und Informationsfreiheit, bedarf in seiner Struktur jedoch einer umfassenden Reform und Restrukturierung, um sich einer modernen Medienwelt anzupassen.

10) Europa

Die Staatsreformer sehen in Europa eine weiter zu stärkende Wertegemeinschaft. Um diese Gemeinschaft zu stärken, müssen Aktionsfelder und Schwerpunkte definiert werden, welche sodann intensiv bearbeitet und reformiert werden. Dies insbesondere in Hinblick auf Bürokratieabbau. Des Weiteren auch um

Handlungsgeschwindigkeit zu erreichen. Diese Schwerpunkte sind aktuell die Finanzpolitik, Sicherheitspolitik, Krisenreaktionsmanagement, Umweltpolitik, Agrarpolitik und Energiepolitik.

Einige andere Bereiche müssen jedoch wieder zurück auf Staatenebene konzentriert werden, um Handlungsgeschwindigkeit und Bürgernähe zu erreichen. Immer mehr Aufgaben und Verantwortung auf die Europäische Union zu übertragen ist dabei nicht der richtige Weg. Auch sollte die Wirtschafts- und Förderpolitik mehr auf Mitgliedsstaatenebene zurückkonzentriert werden, um so Innovationsgeschwindigkeit zu erreichen.

die Staatsreformer Deutschland

Köln, 03.12.2021